

# **Richtlinie für die jährliche Vergabe von finanziellen Zuschüssen an eingetragene Vereine und Organisationen durch die Stadt Eisenberg/ Thür.**

## **1. Grundsätze**

- 1.1. Die Stadt Eisenberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine finanzielle Zuwendung an eingetragene Vereine und Organisationen, die in der Stadt Eisenberg engagiert sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Einmal gewährte Zuschüsse führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendung und deren Höhe wird auf Beschluss des Kulturausschusses gewährt.
- 1.3. Andere Organisationen können im Einzelfall Zuschüsse erhalten, wenn sie die Kriterien des Punktes 2 erfüllen.

## **2. Zuwendungskriterien**

- 2.1. der Antragsteller fördert aktiv die Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit
- 2.2. der Antragsteller verfolgt keine kommerziellen Ziele und zeigt soziales Engagement
- 2.3. der Antragsteller beteiligt sich mindestens einmal jährlich kostenfrei an einer kulturellen Veranstaltung in der Stadt Eisenberg
- 2.4. der Antragsteller zeigt sich offen gegenüber allen Einwohnern der Stadt Eisenberg

## **3. Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist bis 30. April des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Eisenberg einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 3.1. Name des Antragstellers und vollständige aktuelle Anschrift
- 3.2. die Mitgliederzahl zum 31. 12. des Vorjahres
- 3.3. ein aktueller Nachweis oder die Erklärung über die Gemeinnützigkeit des Vereins/ der Organisation (soweit vorhanden)
- 3.4. eine kurze Übersicht über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Antragstellers im Vorjahr
- 3.5. Verwendungsnachweis der Zuwendung aus dem Vorjahr, unter Berücksichtigung des Stadtratsbeschlusses Nr. 308-V/11 vom 15. 12. 2011 bei einer Zuwendung ab 500 EURO

## **4. Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem Antragsteller auf ein angegebenes Konto im Inland zu überweisen

## **5. Inkrafttreten der Richtlinien**

Die Richtlinie für eine jährliche Zuwendung an Vereine der Stadt Eisenberg tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 19. Juni 2015 tritt damit außer Kraft.

Eisenberg, den 23.03.2018

Witkop

1. Beigeordneter